

## Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (2. O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)

(L - 265/1 - XXI)

Die Aufgaben der Verwaltung im allgemeinen ebenso wie der Landesverwaltung im besonderen werden sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung immer vielfältiger und umfangreicher. Die Verwaltung greift in Vollziehung der vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften in immer weitere Bereiche des Zusammenlebens der Menschen ein, versucht im Interesse der Allgemeinheit ebenso wie des Einzelnen die vom Gesetzgeber gewünschte Ordnung herzustellen und hat im Rahmen ihres Aufgabebereiches auch über einen beträchtlichen Teil des Volkseinkommens zu verfügen.

Mit den wachsenden Aufgaben der Verwaltung wächst auch die Bedeutung der Kontrolle der Verwaltung und hier insbesondere wieder die Bedeutung der Gebarungskontrolle, die sicherstellen soll, daß die Verwendung der für die Aufgaben der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig erfolgt.

Die Überprüfung der Gebarung des Landes erfolgt derzeit auf Grund bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften durch den Rechnungshof und auf Grund innerdienstlicher Anordnungen des Amtes der Landesregierung durch verschiedene, im Rahmen des Amtes der Landesregierung eingerichtete Organisationseinheiten.

Der Rechnungshof ist gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG, 1929 zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen. Er ist hiebei (Art. 122 Abs. 1 B-VG, 1929) in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung, als Organ des betreffenden Landtages tätig und (Art. 122 Abs. 2 B-VG, 1929) von der Bundesregierung und von der Landesregierung unabhängig.

Innerhalb des Amtes der Landesregierung wird die Gebarungsprüfung, vor allem durch die Prüfungsabteilung und die Landesbuchhaltung, besorgt. Der Prüfungsabteilung obliegt im Rahmen der Aufgabengruppe „Prüfung — Verwaltung“, insbesondere auch die „initiative Prüfung der Organisation des Gebarungsablaufes . . . bei den mit Gebarungsgeschäften befaßten Verwaltungsstellen der Landesbehörden unter dem Gesichtspunkt einer in ihrer Gesamtheit ordnungsgemäßen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechenden Gebarung“ sowie die „Mitwirkung bei der Behandlung grundsätzlicher Fra-

gen des Finanz- und Haushaltsrechtes, Rechnungs- und Kassenwesens sowie bei Änderung gültiger Vorschriften und Organisationsformen auf diesen Gebieten“. Der Landesbuchhaltung obliegt die Rechnungsprüfung und die Gebarungsprüfung im engeren Sinn:

Kein eigenes Kontrollorgan steht derzeit, wenn man vom Rechnungshof absieht, dem Landtag als gesetzgebendem Organ des Landes für die Kontrolle der Gebarung der Landesregierung zur Verfügung. Gemäß Art. 27 Abs. 1 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 34, ist der Landtag befugt, „die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.“ Das Recht zur Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung schließt sicherlich das Recht zur Überprüfung der Gebarung der Landesregierung ein. Dieses Recht kann jedoch derzeit — abgesehen von der im Rahmen des parlamentarischen Resolutionsrechtes immer gegebenen Möglichkeit, Wünsche hinsichtlich der Landesvollziehung geltend zu machen — nur über den Rechnungshof ausgeübt werden. Nun ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unbestritten. So wertvoll und wirkungsvoll diese Kontrolle aber auch ist, so kann sie doch schon wegen der umfangreichen Aufgaben des Rechnungshofes auf anderen Gebieten (insbesondere im Bundes- und Gemeindebereich) naturgemäß nur in größeren Zeitabständen und punktuell erfolgen. Eine ergänzende Kontrolle der Gebarung des Landes durch ein dem Landtag unmittelbar unterstelltes, von der Landesregierung und dem Landeshauptmann unabhängiges Organ, das dem Landtag nach Bedarf jederzeit zur Verfügung steht und seinen speziellen Kontrollaufträgen nachkommen kann, scheint daher zweckmäßig und wünschenswert:

Ein solches Kontrollorgan soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Oberösterreich geschaffen werden. Der Entwurf geht dabei insbesondere von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

1. Die österreichische Bundesverfassung ist, u. a. vom Grundsatz der Gewaltentrennung, beherrscht. Der Grundsatz fordert die formelle und materielle Trennung von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Er ist jedoch nicht soweit verwirklicht, daß Gesetzgebung und Vollziehung völlig voneinander unbeeinflusst wären und gleichsam beziehungslos nebeneinander stünden; es gibt vielmehr zahlreiche Querver-

bindungen durch Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Diese Elemente stellen jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Gewaltentrennung dar und bedürfen daher regelmäßig einer ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Grundlage. Der Rechnungshof hat seine bundesverfassungsgesetzliche Grundlage in den Art. 121 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes i. d. F. von 1929. Eine zusätzliche Kontrolleinrichtung des Landtages zur Überprüfung der Gebarung der Landesregierung ist zwar (vgl. Kojas „Das Verfassungsrecht der Österreichischen Bundesländer“ 1967, „Gebarungskontrolle in Niederösterreich“ 1974) bundesverfassungsgesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Sie muß in der Landesverfassung verankert werden.

2. Die Kontrolle der Gebarung des Landes durch das neu zu schaffende Organ soll ergänzend zu den Kontrollaufgaben der bereits bestehenden Kontrolleinrichtungen treten und damit insbesondere weder die Aufgaben des Rechnungshofes noch die Aufgaben der innerdienstlich eingerichteten Kontrolleinrichtungen tangieren. Andererseits muß aber schon aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt werden, daß die neue Kontrolleinrichtung nicht zu einer Doppel- oder Mehrgeleisigkeit bei der Gebarungskontrolle führt. Die Schaffung voneinander getrennter Kontrollorgane des Landtages und der Landesregierung mit eigenen Geschäftsapparaten und konkurrierenden Zuständigkeiten soll daher vermieden werden.
3. Ein Kontrollorgan des Landtages gegenüber der Landesregierung kann seine Funktion in befriedigender Weise nur ausüben, wenn es von der Landesregierung — und dem Landeshauptmann — unabhängig ist. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß die Landesregierung oberstes Organ der Vollziehung im Land ist und daß daher Vorschriften, die dem Landtag über eine bloße Überprüfung (Kontrolle) der Gebarung des Landes hinaus unmittelbare Eingriffe in die Kompetenz der Landesregierung ermöglichen würden, verfassungsrechtlich ausgeschlossen sind.

Im einzelnen ist mit dem vorliegenden Verfassungsgesetz vorgesehen:

Als (zusätzliches) Kontrollorgan des Landtages gegenüber der Landesregierung wird der Landeskontrollbeamte eingesetzt. Der Landeskontrollbeamte wird hinsichtlich seiner Prüfungstätigkeit im Auftrag des Landtages von der Vollziehung (Landesregierung und Landeshauptmann) unabhängig gestellt. Als Geschäftsapparat wird ihm die bisherige Prüfungsabteilung des Amtes der Landesregierung zur Verfügung gestellt, die gleichzeitig in „Abteilung Landeskontrolldienst“ umbenannt wird. Auch die Bediensteten der Abteilung Landeskontrolldienst werden, soweit sie in Durchführung von Prüfungsaufträgen des Landtages (in Unterordnung unter den Landeskontrollbeamten) tätig werden,

von der Landesregierung und dem Landeshauptmann unabhängig gestellt.

Der Landeskontrollbeamte ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Landeskontrolldienst. Hinsichtlich der Ausübung der Funktion des Landeskontrollbeamten (und nur hierzu) bedarf seine Bestellung der Zustimmung des Landtages. Der Landeshauptmann hat diese Zustimmung nach jeder Neuwahl des Landtages neu einzuholen. Sie wird jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung erteilt und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so soll nach Ablauf von sechs Monaten, innerhalb der der Landeshauptmann auch andere Kandidaten vorschlagen kann, die einfache Stimmenmehrheit genügen.

Der Überprüfung durch den Landeskontrollbeamten (im Auftrag des Landtages) unterliegt die gesamte Gebarung des Landes sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes besetzt sind. Unter Gebarung ist jeder Vorgang zu verstehen, der das Vermögen in seiner Höhe oder Zusammensetzung ändert oder eine solche Änderung einleitet, insbesondere also die Ausgaben- und Einnahmegerbarung, die Schuldengerbarung und die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Unbeschadet der Aufgaben der Abteilung Landeskontrolldienst als Geschäftsapparat des Landeskontrollbeamten verbleiben dieser Abteilung die bisherigen Aufgaben der Prüfungsabteilung im Rahmen der Landesvollziehung. Zur Unterstützung der Unabhängigkeit des Landeskontrolldienstes bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen des Landtages wird diesen Prüfungsaufträgen jedoch gegenüber den anderen Aufgaben des Landeskontrolldienstes Priorität eingeräumt.

Für die Beratung der Prüfungsberichte des Landeskontrollbeamten wird ein eigener Kontrollausschuß des Landtages eingerichtet, in dem jeder Klub des Landtages vertreten sein muß und der über Verlangen eines Klubs vom Obmann einzuberufen ist.

Die für die Ausführung der verfassungsrechtlichen Regelungen erforderlichen Vorschriften sollen in die Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973, aufgenommen werden, deren Novellierung gleichzeitig mit dem vorliegenden Verfassungsgesetz vorgesehen ist.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz, mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird (2. O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979), beschließen.**

Linz, am 13. Juni 1979

Schwarzinger  
Obmann

Dr. Bauer  
Berichterstatter

**Landesverfassungsgesetz**

vom .....

**mit dem das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971 geändert wird  
(2. O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das O. ö. Landes-Verfassungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 34, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 21/1975 und der O. ö. Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. ...., wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 27 ist ein Art. 27 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Artikel 27 a**

(1) Der Landtag bedient sich zur Überprüfung der Gebarung

- a) des Landes,
- b) der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, des Landeskontrollbeamten (Art. 43 Abs. 6 und 7).

(2) Der Überprüfung unterliegt die gesamte Gebarung, insbesondere die Ausgaben- und Einnahmegerbarung, die Schuldengerbarung und die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Soweit sich aus dem Prüfungsauftrag gemäß Abs. 1 nichts anderes ergibt, hat sich die Prüfung sowohl auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften als auch auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

(3) Der Landeskontrollbeamte hat Prüfungsaufträge gemäß Abs. 1 unverzüglich auszuführen, das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen und diesen dem Ersten Präsidenten des Landtages vorzulegen.

(4) Dem Landeskontrollbeamten stehen bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen gemäß Abs. 1 die Bediensteten und Einrichtungen des Landeskontrolldienstes (Art. 43 Abs. 6) zur Verfügung. Solche Prüfungsaufträge genießen gegenüber anderen Aufgaben des Landeskontrolldienstes den Vorrang.

(5) Der Landeskontrollbeamte ist bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen gemäß Abs. 1 unabhängig und insbesondere an keine

Weisungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes gebunden. Die dem Landeskontrollbeamten gemäß Abs. 4 zur Verfügung stehenden Bediensteten des Landeskontrolldienstes unterstehen dem Landeskontrollbeamten und sind bei der Durchführung von Prüfungsaufträgen gemäß Abs. 1 nur an dessen Weisungen gebunden."

2. Art. 43 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„(4) Eine Abteilung des Amtes der Landesregierung ist als Landeskontrolldienst einzurichten. Der Leiter der Abteilung Landeskontrolldienst ist gleichzeitig Landeskontrollbeamter gemäß Art. 27 a. Inwieweit der Abteilung Landeskontrolldienst neben ihren Aufgaben gemäß Art. 27 a andere Aufgaben zukommen, bestimmt sich nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung. Als Aufgaben der Gebarungsprüfung im Auftrag der Landesregierung kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Überprüfung der Gebarung des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden,
- b) die Überprüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde bestellt sind.

(7) Die Ausübung der Funktion des Landeskontrollbeamten gemäß Art. 27 a bedarf der Zustimmung des Landtages. Der Landeshauptmann hat diese Zustimmung vor der Bestellung des Leiters der Abteilung Landeskontrolldienst, wenn diese Bestellung aber bereits erfolgt ist, nach jeder Neuwahl des Landtages von diesem einzuholen. Die Zustimmung des Landtages wird jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung erteilt und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Eingang des Ersuchens des Landeshauptmannes beim Landtag die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der XXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft. Die Zustimmung des Landtages gemäß Art. 43 Abs. 7 L-VG. 1971 ist erstmals nach der im Jahr 1979 stattfindenden Neuwahl des Landtages einzuholen